B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 99 - Rüschhausweg / Nienborgweg / Nünningweg - Teilabschnitt II - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 99 - Rüschhausweg / Nienborgweg / Nünningweg - Teilabschnitt II - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der am 21. 4. 1975 beschlossenen 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Er erstreckt sich auf einen Teil des Baugebietes Gievenbeck im nördlichen Anschluß an den Stadtlohnweg zwischen dem Rüschhausweg und dem Nünningskotten (Haus Markfort).

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke und Straßenflächen:

Gemarkung Münster

Flur 50 Flurstück 222 tlw., (Stadtlohnweg), nördlicher Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 99 (Teilabschnitt I); 239 tlw., nördlicher Teil, begrenzt durch die neu festgesetzte Straßenbegrenzungslinie; 240; 241; 242 tlw., östlicher Teil, begrenzt durch die neu festgesetzte Straßenbegrenzungslinie; 243; 244;

Flur 51 Flurstück 19 tlw., südöstlicher Teil, und Flurstück 47 tlw., begrenzt durch die Plangebietsgrenze;

Flur 60 Flurstück 19 tlw., mittlerer Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und planerischen Gesichtspunkte sind in dem am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster und in der vom Rat der Stadt Münster am 21. 4. 1975 beschlossenen 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in den zugehörigen Erläuterungen enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 99 II bildet den II. Teilabschnitt des Bebauungsplanes Rüschhausweg/Nienborgweg/Nünningweg und dient zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorbezeichneten Gebietes durch Ausweisung von reinen Wohngebietengemäß § 3 der Baunutzungsverordnung für eine bis zu 6-geschossige Bebauung in geschlossener Bauweise. Das Maß der baulichen Nutzung soll mit Grundflächenzahlen von 0,4 und Geschoßflächenzahlen von 0, 6 bzw. 0,8 festgesetzt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Baugebietes erfolgt vom Rüschhausweg und Stadtlohnweg und über eine neu anzulegende Erschließungsstraße, die vom Stadtlohnweg als Teilstück des fernerhin für die weitere Erschließung der nördlich angrenzenden Grundstücke geplanten Straßennetzes das Gebiet durchläuft. Unter Berücksichtigung der gestiegenen Verkehrsbedeutung des Rüschhausweges und zur Anlegung von Gehwegen am Rüschhausweg ist eine Verbreiterung des Rüschhausweges nach Westen vorgesehen. Die weitere Erschließung der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 99 II erfolgt über öffentliche und private Wegeflächen von geringer Breite, die überwiegend dem Fußgängerverkehr vorbehalten bleiben sollen.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes Standorte für Garagen und Stellplätze ausgewiesen.

Zur weiteren Sicherung des unter Naturschutz stehenden Einzelbaumes (alte freistehende Eiche) wird sein Standort als Naturdenkmal in den Bebauungsplan übernommen und der umliegende Bereich als öffentliche Grünfläche, die als Kinderspielplatz hergerichtet werden soll, ausgewiesen.

Weitere Einzelheiten der Planung ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Da die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Eigentum bzw. in der Verwaltung (Armenfonds) der Stadt Münster stehen, sind Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nicht mehr erforderlich.

Anlage und Ausbau der Straßen soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsaufwandes. Die hierzu noch aufzuwendenden Kosten werden zur Zeit auf 1,0 Millionen DM geschätzt, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Anliegerleistungen bis auf den gesetzlichen Anteil der Stadt Münster ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 14. 7. 1975 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 99 - Rüschhausweg/Nienborgweg/Nünningweg - Teilabschnitt II.

Münster, den 16. Juli 1975

(Dr. Pieper)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 20 vom 29.8.1975 in der Zeit vom 8.9. bis 8.10.1975 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 14.10.1975

STADT MÜNSTER

(Gerda Bockhorn)

Stadtvermessungsobersekretär

41